

A large, stylized graphic of a bull's head, rendered in various shades of teal and dark green. The bull is facing left, and its head is composed of several geometric shapes, giving it a modern, abstract appearance. The background of the entire page is a solid dark teal color.

# Zulassung – Geregelte Märkte

## Zulassung – Geregelte Märkte

Die Zulassung von Aktien zum Amtlichen Handel ist im österreichischen Börsegesetz geregelt. Nachstehend sind die wichtigsten Anforderungen zusammengefasst:

### 1. Zulassungsvoraussetzungen nach Börsegesetz

Geregelte Märkte	
Amtlicher Handel (§ 40 BörseG)	
<b>Grundkapital</b>	mind. EUR 1 Mio.
<b>Publikumsstreuung</b>	25% des Gesamtnennbetrages (Nennwertaktien) bzw. 25% der Stückzahl (Stückaktien) ODER ein ordnungsgemäßer Handel erscheint wegen der großen Zahl von Aktien und ihrer breiten Streuung im Publikum gewährleistet (10% gehalten von mind. 50 verschiedenen Aktionären)
<b>Bestandsdauer</b>	mind. 3 Jahre (Ausnahmen möglich)
<b>Jahresabschlüsse</b>	für die drei dem Antrag vorangegangenen vollen Geschäftsjahre
<b>Prospekt</b>	gemäß § 46 BörseG

### Der Zulassungsantrag und das Zulassungsverfahren an der Wiener Börse

Im Zulassungsverfahren zum Amtlichen Handel entscheidet das Börseunternehmen über Anträge auf Zulassung mittels Bescheid. Der Zulassungsantrag ist beim Börseunternehmen vom Emittenten schriftlich einzubringen und von einem Börsemitglied mitzufertigen. Dem Antrag sind unter anderem ein aktueller Firmenbuchauszug, eine aktuelle Satzung, die Emittenten-Compliance Richtlinie sowie ein gemäß § 46 BörseG gebilligter Prospekt anzuschließen.

## 2. Zulassungsfolgepflichten nach Börsegesetz

Geregelte Märkte (Amtlicher Handel)	
<b>Jahresfinanzbericht</b> § 124 BörseG	Veröffentlichung spätestens 4 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes gemäß § 119 Abs. 7 BörseG, Rechnungslegung nach IFRS (im Falle eines Konzerns)
<b>Halbjahresfinanzbericht</b> § 125 BörseG	Veröffentlichung spätestens 3 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes gemäß § 119 Abs. 7 BörseG, Rechnungslegung nach IFRS (im Falle eines Konzerns)
<b>Veröffentlichung von Insiderinformationen</b> Art. 17 VO (EU) Nr. 596/2014	unverzügliche Veröffentlichung gemäß § 119 Abs. 7 BörseG
<b>Maßnahmen zur Verhinderung von Insider Geschäften</b> § 119 Abs. 4 BörseG Art. 18 VO (EU) Nr. 596/2014	Erstellung und Überwachung der Einhaltung der Compliance-Richtlinie sowie Aufstellung und Aktualisierung der Insiderliste
<b>Eigengeschäfte von Führungskräften</b> Art. 19 VO (EU) Nr. 596/2014	Veröffentlichung von Meldungen spätestens 3 Geschäftstage nach dem Geschäft gemäß § 119 Abs. 7 BörseG; die Meldungen gelten für Geschäfte ab einem Gesamtvolumen von 5 000 EUR innerhalb eines Kalenderjahrs
<b>Änderungen bedeutender Beteiligungen</b> § 135 Abs. 2 BörseG	Veröffentlichung von Mitteilungen über bedeutende Beteiligungen* spätestens 2 Handelstage nach deren Erhalt gemäß § 119 Abs.7 BörseG  *4/5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/75/90 vH der Stimmrechte
<b>Anteil eigener Aktien</b> § 135 Abs. 3 BörseG	Veröffentlichung spätestens 2 Handelstage nach dem Erwerb oder der Veräußerung eigener Aktien gemäß § 119 Abs. 7 BörseG, sofern der Anteil die Schwelle von 5 oder 10% der Stimmrechte erreicht, über- oder unterschreitet.

### 3. Marktsegmente der Wiener Börse AG

Nach der Zuordnung der Aktien zum Amtlichen Handel gemäß Börsegesetz bzw. zum Vienna MTF gemäß den „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wiener Börse AG“ erfolgt die Eingliederung der Aktien in die Marktsegmentierung. Als Kriterien für die Eingliederung werden neben Transparenz und Publizität hauptsächlich die Art des Finanzinstruments, das Ausmaß der Marktbetreuung (Market Maker, Betreuer in der Auktion) und die unterschiedlichen Handelsverfahren (Fortlaufender Handel, einmalige untertägige Auktion) herangezogen. Nachstehend sind die wichtigsten Anforderungen der jeweiligen Segmente zusammengefasst.

#### 3.1. Transparenz und Publizität nach Marktsegmenten

##### prime market

Die im prime market enthaltenen Emittenten sind vertraglich verpflichtet, über die geltenden Bestimmungen des Börsegesetzes hinausgehend erhöhte Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätskriterien einzuhalten und erreichen dadurch eine erhöhte Aufmerksamkeit bei Investoren.

##### Wesentliche Voraussetzungen/Folgepflichten lt. Börsegesetz und entsprechendem Regelwerk

<b>Zulassung</b>	Amtlicher Handel*
<b>Aktiengattung</b>	Stammaktien*
<b>Bestandsdauer</b>	3 Jahre, Jahresabschlüsse für die 3 vorangegangenen Geschäftsjahre*
<b>Streuung der Aktien</b>	Streubesitz über 25 % und Marktkapitalisierung mind. 20 Mio. EUR bzw. Streubesitz unter 25 % und Marktkapitalisierung über 40 Mio. EUR*
<b>Jahresfinanzbericht</b>	Veröffentlichung spätestens 4 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes, Rechnungslegung nach IFRS
<b>Halbjahresfinanzbericht</b>	Veröffentlichung spätestens 2 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes, Rechnungslegung nach IFRS*
<b>Veröffentlichung von Insiderinformationen</b>	Anschluss an ein elektronisches Ad hoc-System*
<b>Unternehmenskalender</b>	Veröffentlichung 2 Monate vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres*
<b>Veröffentlichungs-Sprache</b>	Deutsch und Englisch*
<b>Corporate Governance Kodex</b>	Verpflichtungserklärung zum ÖCGK und jährlicher CG Bericht*
<b>Emissionsprospekt</b>	Veröffentlichung auf Website, für 1 Jahr ab Beendigung der Angebotsfrist*

<b>Maßnahmen zur Verhinderung von Insider Geschäften</b>	Erstellung und Überwachung der Einhaltung der Compliance-Richtlinie sowie Aufstellung und Aktualisierung der Insiderliste
<b>Eigengeschäfte von Führungskräften</b>	Veröffentlichung von Meldungen spätestens 3 Geschäftstage nach dem Geschäft; die Meldungen gelten für Geschäfte ab einem Gesamtvolumen von 5 000 EUR innerhalb eines Kalenderjahrs
<b>Änderungen bedeutender Beteiligungen</b>	Veröffentlichung von Mitteilungen über bedeutende Beteiligungen x) spätestens 2 Handelstage nach deren Erhalt  x) 4/5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/75/90 vH der Stimmrechte

\* Gemäß dem prime market Regelwerk der Wiener Börse AG

#### **standard market**

In den standard market werden alle Aktien einbezogen, die zum Amtlichen Handel zugelassen sind, jedoch nicht die Kriterien des prime market erfüllen.

Für eine Notiz sind keine zusätzlichen Transparenz- & Publizitätspflichten über das Börsegesetz hinaus zu erfüllen.

#### **Wesentliche Voraussetzungen/Folgepflichten lt. Börsegesetz**

<b>Zulassung</b>	Amtlicher Handel
<b>Aktiengattung</b>	keine Einschränkung (z.B. Stammaktien, Vorzugsaktien)
<b>Jahresfinanzbericht</b>	Veröffentlichung spätestens 4 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes, Rechnungslegung nach IFRS (im Falle eines Konzerns)
<b>Halbjahresfinanzbericht</b>	Veröffentlichung spätestens 3 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes, Rechnungslegung nach IFRS (im Falle eines Konzerns)
<b>Veröffentlichung von Insiderinformationen</b>	unverzögliche Veröffentlichung
<b>Veröffentlichungs-Sprache</b>	Deutsch für Emittenten mit Sitz und Zulassung nur in Österreich
<b>Maßnahmen zur Verhinderung von Insider Geschäften</b>	Erstellung und Überwachung der Einhaltung der Compliance-Richtlinie sowie Aufstellung und Aktualisierung der Insiderliste

<b>Eigengeschäfte von Führungskräften</b>	Veröffentlichung von Meldungen spätestens 3 Geschäftstage nach dem Geschäft; die Meldungen gelten für Geschäfte ab einem Gesamtvolumen von 5 000 EUR innerhalb eines Kalenderjahrs
<b>Änderungen bedeutender Beteiligungen</b>	Veröffentlichung von Mitteilungen über bedeutende Beteiligungen* spätestens 2 Handelstage nach deren Erhalt  *4/5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/75/90 vH der Stimmrechte

#### 4. Marktbetreuung nach Marktsegmenten

	Handelsverfahren	Liquiditätsspender
<b>prime market</b>	Fortlaufender Handel (mit Eröffnungs-, untertägiger und Schlussauktion)	Market Maker verpflichtend
<b>standard market continuous</b>	Fortlaufender Handel (mit Eröffnungs-, untertägiger und Schlussauktion)	Market Maker verpflichtend
<b>standard market auction</b>	Einmalige untertägige Auktion	Betreuer in der Auktion erwünscht